

Gesetzentwurf
der Landesregierung

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

**Gesetzentwurf
der Landesregierung**

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenhenschutzgesetzes

A. Problem

Ein gut aufgestellter Brand- und Katastrophenschutz ist unabdingbar für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg. Das bisherige System im Brand- und Katastrophenschutz hat sich bewährt. Um den Brand- und Katastrophenschutz zukunftssicher zu gestalten, sind jedoch einzelne rechtliche Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren, da die streng ausgelegte Kostenerstattung für die Träger des Brandschutzes keine ausreichende Refinanzierung ergibt. Die Feuerwehren leisten eine Vielzahl von Einsätzen, für die sie nicht oder nur subsidiär zuständig sind – hier muss eine klare Zuständigkeitsregelung eingeführt werden. Die Funktionen des Landesbranddirektors und seiner Stellvertretung müssen näher ausgestaltet und an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.

Darüber hinaus müssen redaktionelle Änderungen und Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik und an bereits erfolgte Entwicklungen vorgenommen werden. Ebenso wurde das bereits existierende System der Stützpunktfeuerwehren bislang nicht gesetzlich verankert. Schließlich sind die datenschutzrechtlichen Regelungen noch nicht auf die Datenschutz-Grundverordnung abgestimmt.

B. Lösung

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nimmt die notwendigen inhaltlichen sowie redaktionellen Änderungen zur weiteren Gewährleistung des Brand- und Katastrophenschutzes im Land Brandenburg vor.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Der vorgelegte Gesetzentwurf ist erforderlich, um den Aufgabenträgern sowie den mitwirkenden Organisationen und Stellen einen gesicherten Rechts- und Handlungsrahmen anzubieten sowie die gesetzlichen Regelungen an den aktuellen Stand der Technik und den aktuellen Stand der erfolgten Entwicklungen anzupassen.

II. Zweckmäßigkeit

Der Gesetzentwurf ist geeignet, die Stellung des Brand- und Katastrophenschutzes im System der integrierten Hilfeleistung im Land Brandenburg rechts sicher zu erhalten und zu stärken.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Die Bürgerinnen und Bürger profitieren von einem nachhaltig und zukunftssicher gestalteten Brand- und Katastrophenschutz. Nachteilige Auswirkungen sind nicht ersichtlich. Für die Ebenen der öffentlichen Verwaltung bedeuten die rechtlichen Anpassungen ein höheres Maß an Rechtssicherheit.

Auswirkungen auf die Wirtschaft bestehen, soweit Unternehmen verpflichtet werden können, eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden sicherzustellen. Eine entsprechende Verpflichtung bestand bereits in der Vergangenheit für die Einrichtung von analogen Funkanlagen. Die Neuerung ergibt sich daraus, dass die Unternehmen auch verpflichtet sind, diese Anlagen auf dem Stand der Technik zu halten. Hieraus kann es zu Mehraufwendungen in den betreffenden Unternehmen kommen, wenn die Kommunikationsstandards in der öffentlichen Feuerwehr erneuert werden. Einen solchen Wechsel gab es in den vergangenen 20 Jahren erstmalig im Jahr 2012 mit Einführung des Digitalfunks. Eine weitere Systemänderung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar. Mit Blick auf die hohen Kosten, vor allem für die Länder und Kommunen, ist ein kurzfristiger Wechsel auch nicht zu erwarten. Vor diesem Hintergrund erscheint diese Anforderung unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zumutbar und vertretbar. Andernfalls sind öffentliche Feuerwehren in solchen Gebäuden, die einem besonderen Brand- und Explosionsrisiko ausgesetzt sind oder von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Anzahl von Menschen ausgehen, nicht in der Lage, die Einsatzkommunikation verlässlich sicherzustellen. Die Vorschrift ist als Ermessensregelung ausgestaltet, sodass die öffentlichen Aufgabenträger im Rahmen der Ermessensausübung entsprechende Verhältnismäßigkeiterwägungen zu berücksichtigen haben.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Zeitgleich zu der formellen Ressortabstimmung wurden der Landkreistag Brandenburg e.V., der Städte- und Gemeindebund Brandenburg, die Gewerkschaften DGB, dbb, verdi, komba; der Landesfeuerwehrverband e.V., die im Land Brandenburg im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen, der Werkfeuerwehrverband, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Landesrechnungshof Brandenburg und der Verband NORDOSTCHEMIE beteiligt.

Der Landtag wurde über den Entwurf des Gesetzes zeitgleich mit der Einleitung der formellen Ressortabstimmung unterrichtet.

E. Zuständigkeiten

Federführend zuständig ist der Minister des Innern und für Kommunales; der Chef der Staatskanzlei ist zuständig für die Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag.

Gesetzentwurf für ein

Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenenschutzgesetzes

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

Das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I Nr. 12) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 3 werden nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „der Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „Leitstellen“ durch das Wort „Regionalleitstellen“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 18 werden die Wörter „der Hilfsorganisationen“ durch die Wörter „im Katastrophenschutz“ ersetzt.
 - d) In der Angabe zu § 23 wird das Wort „privaten“ durch die Wörter „im Katastrophenschutz mitwirkenden“ ersetzt.
 - e) In der Angabe zu § 25 wird ein Komma und das Wort „Kinderfeuerwehren“ angefügt.
 - f) Nach der Angabe zu § 40 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 40a Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen“.
 - g) In der Angabe zu § 46 wird das Wort „privaten“ durch die Wörter „der im Katastrophenschutz mitwirkenden“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dieses Gesetz findet keine Anwendung, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Bis zum Eingreifen der danach zuständigen Stelle treffen die in § 2 Absatz 1 genannten Aufgabenträger unter Beachtung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 im Zuge der Erstmaßnahmen an der Einsatzstelle bei bestehender oder unmittelbar bevorstehender konkreter Gefährdung von Leben,

Gesundheit, natürlichen Lebensgrundlagen, Tieren oder Sachen die erforderlichen Maßnahmen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „den amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „den Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt.

5. In § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „die amtsfreien Gemeinden“ die Wörter „, die Verbandsgemeinden“ eingefügt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. auf der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte sowie aufgrund der Gefährdungsabschätzung des Bundes eine Gefahren- und Risikoanalyse für das Land Brandenburg zu erstellen und Schutzziele für Ereignisse festzulegen, von denen Gefahren für mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte ausgehen, die zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern,“.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. notwendige zentrale Ausbildungsstätten, eine zuständige Stelle für den Digitalfunk und technische Einrichtungen einzurichten und zu unterhalten,“.

c) Die Nummern 7 und 8 werden wie folgt gefasst:

„7. auf eine Zusammenarbeit mit anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland und Staaten hinzuwirken,

8. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Großschadensereignissen und Katastrophen notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen, die bei Bedarf auch über Länder- und Staatsgrenzen hinausgehen können, und“.

d) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. Festlegungen zu treffen, um den Schutz kritischer Infrastruktur langfristig und nachhaltig zu sichern.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 bis 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Landesbeirat besteht aus

1. dem Landesbranddirektor,
2. einem Mitglied, das durch den Landesfeuerwehrverband Brandenburg e.V. benannt wird,
3. einem Mitglied, das durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren benannt wird,
4. einem Mitglied, das durch die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften benannt wird,
5. zwei Mitgliedern, die durch die Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen benannt werden,
6. einem Mitglied, das die unteren Katastrophenschutzbehörden vertritt und das durch den Landkreistag benannt wird,
7. einem Mitglied, das durch den Werkfeuerwehrverband benannt wird,
8. zwei Mitgliedern, die durch die kommunalen Spitzenverbände benannt werden,
9. zwei Mitgliedern, die durch die für die Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren zuständigen Gewerkschaften benannt werden,
10. drei Mitgliedern, die durch die für das Gesundheitswesen, den Umweltschutz und den Verkehr zuständigen Ministerien benannt werden,
11. einem Vertreter des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums.

Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen. Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt sechs Jahre.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Aufgabe des Landesbeirates ist es, das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung in allen grundsätzlichen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Landesbeirates und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Genannten durch das für den

Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung für die Dauer von sechs Jahren berufen.

(4) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 11 aus wichtigem Grund abberufen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

8. § 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gesamtführung hat

1. der Bürgermeister der amtsfreien Gemeinde, der Verbandsgemeindebürgermeister, der Amtsdirektor, der Oberbürgermeister oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1,
2. der Oberbürgermeister, der Landrat oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und 3,
3. das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung oder eine beauftragte Person im Rahmen der Aufgaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 4.“

9. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einsatzleitung sind alle in ihrem Zuständigkeitsbereich eingesetzten Feuerwehren, Einheiten der Hilfsorganisationen, Regieeinheiten sowie sonstige Hilfskräfte unterstellt. Die Einsatzleitung ist befugt, den Einsatz der Feuerwehren sowie aller Einheiten der Hilfsorganisationen, Regieeinheiten und Hilfskräfte zu regeln, sonstige Einsatzmaßnahmen zu treffen und zusätzliche Einsatzmittel und Einsatzkräfte bei der zuständigen Behörde oder Stelle anzufordern. Sie bedient sich der integrierten Regionalleitstelle als Führungs- und Unterstützungsinstrument.“

10. In der Überschrift zu § 10 wird das Wort „Leitstellen“ durch das Wort „Regionalleitstellen“ ersetzt.

11. § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. die erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen, insbesondere eine dem Stand der Technik entsprechende Funkversorgung der Feuerwehr innerhalb von Gebäuden (Objektfunkanlage), bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen sowie durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass bei dem Betrieb der Anlage die erforderliche Sicherheit bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gewährleistet wird,“

12. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

- „(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind die geltenden Datenschutzbestimmungen nach Maßgabe der folgenden Absätze einzuhalten.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitgliedern von Hilfsorganisationen“ durch die Wörter „Helfern im Katastrophenschutz“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Träger der integrierten Regionalleitstellen dürfen personenbezogene Daten von Einsatzkräften und Patientinnen und Patienten zum Zwecke der Vorsorge für die Gefahrenabwehr, zur Bearbeitung von Notrufen, zur Steuerung und zur Abrechnung von Einsätzen nach diesem Gesetz verarbeiten und Notrufe aufzeichnen.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Satz 1 gilt entsprechend für Leitstellen oder Feuermelde- Alarmzentralen der Werkfeuerwehren im Rahmen der ihnen gesetzlich übertragenen Zuständigkeit.“
- d) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die jeweils zuständigen Behörden dürfen den Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung und den Katastrophenschutzbehörden die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen betrieblichen Daten einschließlich der darin enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln.“
13. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Wörter „der Hilfsorganisationen“ durch die Wörter „im Katastrophenschutz“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 setzen zur Erfüllung ihrer Aufgaben neben der Feuerwehr, soweit sie es für erforderlich halten, insbesondere das Deutsche Rote Kreuz, die Johanniter-Unfall-Hilfe, den Malteser Hilfsdienst, den Arbeiter-Samariter-Bund und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft ein, wenn sich diese allgemein zur Mitwirkung bereit erklärt haben.“
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „THW-Helferrechtsgesetz“ durch die Wörter „THW-Gesetz vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1514, 1522) geändert worden ist“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Mitwirkung umfasst die Pflicht, das erforderliche Personal zu stellen, aus- und fortzubilden sowie die übergebenen Einheiten einsatzbereit zu halten. Bei Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen, die von den zuständigen Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 angeordnet worden sind, handeln die Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutz im Auftrag des anordnenden Aufgabenträgers.“

14. In § 19 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „unentgeltlich“ durch die Wörter „freiwillig und ehrenamtlich“ ersetzt.

15. In § 20 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „Träger der“ gestrichen.

16. In § 22 werden nach den Wörtern „die amtsfreien Gemeinden“ die Wörter „die Verbandsgemeinden“ eingesetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „privaten“ durch die Wörter „im Katastrophenschutz mitwirkenden“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen unterliegen im Rahmen der Mitwirkung gemäß § 18 mit ihren Einheiten der Aufsicht der Landräte und Oberbürgermeister als allgemeine untere Landesbehörden sowie des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums als oberster Aufsichtsbehörde.“

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „Die amtsfreien Gemeinden“ die Wörter „die Verbandsgemeinden“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Träger des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung können Stützpunktfeuerwehren einrichten, die aufgrund der Größe der Gemeinde oder aufgrund von besonderen Herausforderungen in der Gefahrenabwehr über eine geeignete personelle Besetzung und eine geeignete Ausstattung verfügen. Diese Feuerwehren werden regelmäßig in nachbarlicher Hilfe in Nachbargemeinden eingesetzt oder haben besondere Einsatzschwerpunkte. Stützpunktfeuerwehren gewährleisten jederzeit die Einsatzbereitschaft mit denjenigen Funktionen, die erforderlich sind, um die in der eigenen Gefahrenabwehrbedarfsplanung festgelegten Ziele zu erreichen und die gegenüber den benachbarten Trägern des örtlichen Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung oder dem jeweiligen Landkreis eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Sollten ehrenamtliche Feuerwehrangehörige hierfür nicht ausreichen, kann zur Wahrung des Status als Stützpunktfeuerwehr der Einsatz hauptamtlicher Kräfte vorgesehen werden.

(3) Wollen mehrere Träger des Brandschutzes eine Stützpunktfeuerwehr gemeinsam betreiben, so geschieht dies über den Abschluss einer öffent-

lich-rechtlichen Vereinbarung. In der Vereinbarung müssen Inhalt und Umfang der Aufgabenwahrnehmung, die Kostentragung sowie Zuständigkeiten für die Verarbeitung personenbezogener Daten geregelt werden. Die Träger des Brandschutzes haben dem für Brand- und Katastrophen- schutz zuständigen Ministerium anzuzeigen, dass sie nach Satz 1 zusammenarbeiten. Dabei sind die Beteiligten, die Form der Zusammenarbeit und die Aufgaben, die gemeinsam erfüllt werden, anzugeben. Die Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung, wenn von örtlichen Trägern des Brandschutzes und der örtlichen Hilfeleistung einzeln oder gemeinsam betriebene Stützpunktfeuerwehren Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung in Verantwortung der Landkreise nach § 4 durchführen sollen.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und in Satz 1 werden nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinden“ die Wörter „, die Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6 und nach den Wörtern „Amts- freie Gemeinden“ wird das Wort „, Verbandsgemeinden“ eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Amtsfreie Gemeinden, Verbandsgemeinden und Ämter ohne eine öffentliche Feuerwehr nach Absatz 5 oder Absatz 6 haben eine Freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Soweit der örtliche Brandschutz und die örtliche Hilfeleistung aufgrund fehlender freiwillig dienstleistender Personen nicht oder nicht ausreichend gewährleistet sind, sind die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst nach § 26 heranzuziehen (Pflichtfeuerwehr).“
- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 8.
- h) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und wie folgt gefasst:

„(9) Für die Grundausbildung der haupt- und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sind die amtsfreien Gemeinden, die Verbandsgemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte zuständig. Die weitergehende Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte. Die Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Führungskräften der Feuerwehren sowie die Sonderausbildung ist Aufgabe des Landes.“
- i) Folgender Absatz 10 wird angefügt:

„(10) Der Vorbereitungsdienst für Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes kann auch außerhalb eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf in einem privatrechtlichen Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis absolviert werden. Näheres regeln die Laufbahnvorschriften.“

19. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird ein Komma und das Wort „Kinderfeuerwehren“ angefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Träger des örtlichen Brandschutzes können Kinderfeuerwehren als Teil der Jugendfeuerwehr einrichten. Dabei soll die untere Altersgrenze sechs Jahre betragen. Über Ausnahmen kann der zuständige Träger entscheiden.“

20. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Über Art und Umfang der Verwendung in der Einsatzabteilung nach Vollendung des 67. Lebensjahres kann der zuständige Träger entscheiden.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

21. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Für Angehörige der Berufsfeuerwehren und der Werkfeuerwehren ist der Dienst in den Freiwilligen Feuerwehren nur insoweit zulässig, als die Teilnahme am Einsatzdienst in der Berufsfeuerwehr nicht beeinträchtigt wird.“
- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über Angelegenheiten, die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu wahren, insbesondere keine Auskünfte über Einsätze zu erteilen sowie keine Bildaufnahmen und Bild- und Tonaufzeichnungen weiterzugeben; die Verschwiegenheitspflicht gilt auch nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit. Eine Bildberichterstattung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Wehrführers. Satz 1 gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Ehrenbeamtenverhältnis gilt daneben die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 37 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1570) geändert worden ist.“

22. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „amtsangehörigen Gemeinden“ die Wörter „in Verbandsgemeinden“ angefügt.
- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Eine Wiederbestellung ist möglich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Berufsfeuerwehren,“ die Wörter „die Leiter der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Eine Wiederbestellung ist möglich.“

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Leiter einer Berufsfeuerwehr im Sinne von § 24 Absatz 4 Satz 1 muss über die Qualifikation des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.“

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Funktionen können hauptamtlich oder ehrenamtlich durch Ehrenbeamte auf Zeit wahrgenommen werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Unterstützung der dem Land nach diesem Gesetz obliegenden Aufgabenerfüllung ernennt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung einen hauptamtlichen Landesbranddirektor und einen ersten Stellvertreter. Der Landesbranddirektor und der erste Stellvertreter sind Laufbahnbeamte des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes oder vergleichbare Beschäftigte. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Mitglied der Landesregierung kann weitere stellvertretende hauptamtliche Landesbranddirektoren ernennen.“

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Kreisbrandmeister soll nicht gleichzeitig Wehrführer sein.“

24. In § 30 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 24 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 24 Absatz 8 Satz 1“ ersetzt.

25. In § 31 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „die Verbandsgemeinden,“ eingefügt und das Wort „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

26. Dem § 32 wird folgender Satz angefügt:

„Die Brandschutzdienststellen nehmen keine bauaufsichtlichen Prüfaufgaben im Sinne der Brandenburgischen Bauordnung wahr.“

27. In § 36 werden nach den Wörtern „einer amtsfreien Gemeinde,“ die Wörter „einer Verbandsgemeinde,“ eingefügt.

28. § 37 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Gesamtführung“ die Wörter „Unterstützung der“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden vor den Wörtern „Aus- und Fortbildung“ die Wörter „Durchführung von“ eingefügt.
 - c) In Nummer 5 werden vor dem Wort „Katastrophenschutzübungen“ die Wörter „Durchführung von“ eingefügt.
29. In § 39 Satz 1 werden die Wörter „(externe Notfallpläne)“ gestrichen.
30. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

Externe Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen

Für die Erstellung externer Notfallpläne für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A im Sinne von § 22a der Allgemeinen Bundesbergverordnung vom 23. Oktober 1995 (BGBI. I S. 1466), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3584) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gilt § 40 Absatz 1 bis 4 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

- 1. § 40 Absatz 1 Satz 2 ist nicht anwendbar.
- 2. Der Unternehmer hat vor Inbetriebnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung die zur Erstellung externer Notfallpläne erforderlichen Informationen an den zuständigen Landkreis oder die zuständige kreisfreie Stadt zu übermitteln.“

31. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Hilfeleistung nach“ die Wörter „§ 2 Absatz 3 oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Nummer 1 werden nach den Wörtern „amtsfreien Gemeinden,“ die Wörter „den Verbandsgemeinden,“ eingefügt.

32. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Kostenersatz“ die Wörter „Erhebung von Gebühren und“ eingefügt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I

Nr. 32, S. 30) geändert worden ist, aufgrund eigener Satzung gegenüber demjenigen erheben, der“.

bb) In Nummer 7 werden die Wörter „andere Hilfsorganisationen“ durch die Wörter „Einheiten und Einrichtungen im Katastrophenschutzes“ ersetzt.

cc) In Nummer 8 wird das Wort „Fehlalarm“ durch das Wort „Falschalarm“ ersetzt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Gegenüber den Trägern des überörtlichen Brandschutzes und den unteren Katastrophenschutzbehörden sind die in den Nummern 1 bis 8 genannten zum Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verpflichtet.“

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg aufgrund eigener Satzung erhoben werden.“

d) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Auf Kostenersatz und Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit der Kostenersatz oder die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.“

e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kostenersatzbescheid“ die Wörter „oder Gebührenbescheid“ eingefügt.

f) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind dem Amt, der amtsfreien Gemeinde oder der Verbandsgemeinde, deren Feuerwehr einen Einsatz durchgeführt hat, die Kosten hierfür vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern eine Gebührenerhebung nach den Absätzen 1, 2 oder Absatz 3 nicht möglich ist.“

33. § 46 wird wie folgt gefasst:

**Kosten der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen,
Zuwendungen des Landes**

Die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen tragen die Kosten, die ihnen durch eine Mitwirkung nach diesem Gesetz entstehen. Das Land kann auf Antrag nach Maßgabe des Haushaltplanes Zuschüsse gewähren.“

34. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern 8 bis 11 eingefügt:

- „8. entgegen § 20 Absatz 3 keine Alarm- und Einsatzpläne aufstellt, fortschreibt oder keine Übungen durchführt oder sich an Übungen der Aufgabenträger nach § 2 Absatz 1 nicht beteiligt,
- 9. entgegen § 20 Absatz 4 seinen Mitteilungspflichten gegenüber den Aufgabenträgern nach § 2 Absatz 1 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt,
- 10. entgegen § 26 Absatz 2 der Dienstpflicht in der Pflichtfeuerwehr nicht nachkommt,
- 11. entgegen § 27 Absatz 6 seiner Verschwiegenheitsverpflichtung nicht nachkommt,“

bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 12 bis 14.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 bis 7 und 10 bis 14 bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

- 1. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 1, 3 und 6 der Träger des örtlichen Brandschutzes,
- 2. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 2, 4, 5 und 10 bis 13 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder der Träger des überörtlichen Brandschutzes, wenn dieser die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,
- 3. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 7 der Träger des örtlichen Brandschutzes oder die untere Katastrophenschutzbehörde, wenn diese die Maßnahme durchgeführt oder angeordnet hatte,

4. bei Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nummer 8, 9 und 14 die untere Katastrophenschutzbehörde.“

35. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird nach dem Wort „Werkfeuerwehren“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Folgende Nummern 7 und 8 werden angefügt:

„7. die Umsetzung der Aufgaben nach dem Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz und

8. die zum Schutz kritischer Infrastruktur erforderlichen Maßnahmen.“

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenige Stelle des Landes zu regeln, die für das Land zuständige Stelle für den Betrieb des Digitalfunks BOS im Sinne des § 5 Nummer 3 ist.“

36. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellte und ehrenamtlich oder als Ehrenbeamte auf Zeit tätige Ortswehrführer, Wehrführer, Kreisbrandmeister und ihre Stellvertreter üben ihre Funktion bis zur Bestellung eines Ortswehrführers oder Stellvertreters nach § 28 Absatz 2, eines Wehrführers oder Stellvertreters nach § 28 Absatz 1 Nummer 2 und eines Kreisbrandmeisters oder Stellvertreters nach § 29 Absatz 1 weiter aus.“

- b) Absatz 3 wird durch folgende Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 sind bestehende Objektfunkanlagen erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] dem aktuellen Stand der Technik anzupassen.

(4) Abweichend von § 45 erfolgen Gebührenerhebungen erst nach einer Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt § 45 in der bis zum ...[einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieses Gesetzes] geltenden Fassung.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Britta Stark

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ein gut aufgestellter Brand- und Katastrophenschutz ist unabdingbar für die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger des Landes Brandenburg. Das bisherige System im Brand- und Katastrophenschutz hat sich bewährt. Um den Brand- und Katastrophenschutz zukunftssicher zu gestalten, sind einzelne rechtliche Anpassungen erforderlich. Dies betrifft insbesondere die Umstellung von Kostenersatz auf Gebühren und die Ausgestaltung der Funktionen des Landesbranddirektors und seiner Stellvertretung.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen und Anpassungen an den aktuellen Stand der Technik und an bereits erfolgte Entwicklungen, wie beispielsweise der Errichtung der fünf integrierten Regionalleitstellen vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes):

Zu Nummer 1:

Es erfolgen die jeweiligen Anpassungen der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 2:

Mit der Regelung wird klargestellt, dass die Feuerwehr nur subsidiär im Rahmen einer Eilzuständigkeit zuständig ist, wenn andere Träger aufgrund spezieller Vorschriften originär zuständig sind. Es wird hiermit der Rechtsprechung des VG Potsdam vom 18. Januar 2011 (3 K 367/06) und des OVG Münster vom 16. Februar 2007 (9 A 4239/04) Rechnung getragen, wonach es einer klaren Regelung der nur subsidiären Zuständigkeit der Feuerwehr im originären Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde bedarf, die in Brandenburg bislang fehlt.

Die originäre Zuständigkeit der Feuerwehren für Not- und Unglücksfälle bleibt hierbei unberührt.

Es findet hierdurch auch keine erstmalige Verpflichtung kommunaler Aufgabenträger statt.

Die bisherige Regelung in Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 ist obsolet, da sich der Vorrang der Spezialvorschrift aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergibt und die bisher in den Sätzen 2 und 3 genannten Behörden nach den jeweiligen Spezialgesetzen für die Sicherheit ihrer Einrichtungen verantwortlich sind.

Zu Nummer 3:

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Nummer 4:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe a:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Nummer 5:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinden.

Zu Nummer 6:**Zu Buchstabe a:**

Mit dieser Regelung wird gegenüber der bisherigen Regelung klargestellt, dass das Land auf der Grundlage eigener Erkenntnisse und insbesondere der Grundlage der Gefahren- und Risikoanalysen der Landkreise und kreisfreien Städte und der Gefährdungsabschätzung des Bundes eine eigene Gefahren- und Risikoanalyse erstellt.

Zu Buchstabe b:

Auch die Einrichtung und Unterhaltung einer zuständigen Stelle für den Digitalfunk ist Landesaufgabe. Dies wird klarstellend aufgenommen. Darüber hinaus wird die Begründung der Technischen Einrichtung zur Landesschule und Technischen Einrichtung (LSTE) nunmehr auch normativ Rechnung getragen.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen und die Klarstellung, dass bei Bedarf auch Übungen, die über Länder- und Staatsgrenzen hinausgehen, durchzuführen sind.

Zu Buchstabe d:

Es wird klargestellt, dass zu den regulären Schutzmaßnahmen auch der Schutz kritischer Infrastruktureinrichtungen gehört. Der Begriff „kritische Infrastrukturen“

ist allgemein anerkannt. Er umfasst „Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden“ (Definition Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe). Dies wird mit dem bestehenden Personalbestand abgedeckt.

Das Land erhält mit der Regelung nunmehr auch die erforderliche Rechtsgrundlage, um im Bereich der Kritischen Infrastrukturen notwendige Regelungen zu treffen und präventive Maßnahmen begründen zu können. Soweit keine konkrete Ausgestaltung der damit verbundenen Aufgaben im Rahmen der Verordnungsermächtigung erfolgt, entsteht mit der Regelung auch kein Mehraufwand bei den Kommunen.

Zu Nummer 7:

Zu Buchstabe a:

Zu Nr. 1: Der Landesbranddirektor ist ständiges Mitglied im Landesbeirat.

Zu Nr. 2: Die Belange der ehrenamtlichen Feuerwehrmänner und -frauen können in gleicher Weise auch von einem Vertreter des Landesfeuerwehrverbandes vertreten werden.

Zu Nr. 3: Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren im Land Brandenburg erweitert die Fachlichkeit des Gremiums.

Zu Nr. 4: Mit der Aufnahme eines Vertreters der Arbeitsgemeinschaft der Freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften werden deren spezifische Belange umfassender diskutiert und berücksichtigt werden können.

Zu Nr. 5: Die im Land Brandenburg vertretenen Hilfsorganisationen haben sich in der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen organisiert und werden von ihr vertreten. Dass die Vorschläge von ihr erfolgen, ist daher sachgerecht.

Zu Nr. 6: Aufgrund der Verstärkung der Fachlichkeit des Landesbeirats im Bereich Brandschutz, wird auch der Bereich Katastrophenschutz durch die Regelung verstärkt. Den unteren Katastrophenschutzbehörden wird damit die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen im Landesbeirat eigenständig vorzutragen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verpflichtung der Behörden. Die Benennung des Mitglieds ist dem Landkreistag vorbehalten, da mit dem Vertreter der AGBF bereits die Belange des Katastrophenschutzes der kreisfreien Städte vertreten werden.

Zu Nr. 7: Hierbei handelt es sich um die bisherige Nummer 2.

Zu Nr. 8: Hierbei handelt es sich um die bisherige Nummer 3.

Zu Nr. 9: Hierbei handelt es sich um die bisherige Nummer 5.

Zu Nr. 10: Hierbei handelt es sich um die bisherige Nummer 7 mit einer redaktionellen Änderung aufgrund der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Kommunales auch für das Rettungswesen.

Zu Nr. 11: Klarstellend wird aufgenommen, dass auch ein Vertreter des für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums Mitglied des Landesbeirats ist.

Zu Buchstabe b:

Es werden, analog zur Regelung für den Landesbeirat Rettungswesen, konkrete Aufgaben des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz benannt und eine Regelung über das Verfahren zur Berufung der Mitglieder des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz aufgenommen. Die Regelung zur Abberufung entspricht der bisherigen Regelung in § 6 Absatz 1 Satz 5.

Zu Buchstabe c:

Die Nummerierung der Absätze wird angepasst.

Zu Nummer 8:

Mit dieser Änderung wird die Vorschrift um eine Regelung zu den nunmehr existierenden Verbandsgemeinden ergänzt.

Zudem erfolgt in Nummer 3 eine Anpassung zur Gesamtführung, die durch das Mitglied der Landesregierung in den aufgezählten Fällen erfolgt.

Zu Nummer 9:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung, dass nur die Einheiten der Hilfsorganisationen und nicht die Einrichtungen gemeint sind. Darüber hinaus werden die Regieeinheiten aufgenommen, die im Katastrophenschutz eingesetzt werden können. Der Begriff der Regieeinheiten ist in § 3 Absatz 1 Satz 2 Verordnung über die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Katastrophenschutzverordnung - KatSV) vom 17. Oktober 2012 (GVBl.II/12, [Nr. 87]) definiert.

Zu Nummer 10:

Es handelt sich bei den im Land Brandenburg bestehenden Leitstellen um Regionalleitstellen, die für mehrere Träger zuständig sind.

Zu Nummer 11:

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass von den Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken und baulichen Anlagen mit einer besonderen Brand- oder Explosionsgefährdung oder von Grundstücken und baulichen Anlagen, von denen im Falle eines sonstigen gefahrbringenden Ereignisses Gefahren für die Gesundheit oder das Leben einer größeren Zahl von Menschen, Gefahren für erhebliche Sachwerte oder akute Umweltgefahren ausgehen können, auch die Einrichtung einer Objektfunkanlage verlangt werden kann. Mit dem Zusatz, dass diese dem aktuellen Stand der Technik entsprechen muss, wird sichergestellt, dass auch die Umrüstung von bestehenden Analogfunkanlagen auf Digitalfunk verlangt werden kann. Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der zuständigen Verwaltungsbehörde. Es wird zusätzlich klargestellt, dass dabei auch die jeweils notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen sind.

Zu Nummer 12:

Zu Buchstabe a:

Die Änderung ist notwendig, da für die Verarbeitung personenbezogener Daten nunmehr mehrere Rechtsvorschriften zu beachten sind. Dies ist insbesondere die unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung und ergänzend das neue Brandenburgische Datenschutzgesetz. Ein Verweis auf das Brandenburgische Datenschutzgesetz wäre damit nicht mehr ausreichend.

Zu Buchstabe b:

Maßgeblich ist, ob es sich um registrierte Helfer handelt. Die Mitgliedschaft in der Hilfsorganisation ist hierfür nicht entscheidend.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Gemäß Art. 5 Datenschutz-Grundverordnung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke zulässig. Der Zweck der Datenverarbeitung ist daher im bisher geltenden § 17 Abs. 3 zu konkretisieren.

Aufgabe der integrierten Regionalleitstellen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ist es, zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben gemäß dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz jederzeit die Annahme von Notrufen abzusichern, die Hilfeersuchen entgegen zu nehmen, die notwendigen Einsatzmaßnahmen zu veranlassen und zu koordinieren.

Bei der Bearbeitung von Notrufen werden personenbezogene Daten der Anrufer bzw. der zu versorgenden Personen aufgezeichnet.

Da die Leitstellen nicht nur den eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich ihres Trägers bearbeiten, werden die Leitstellen in Satz 1 auch ermächtigt, bereits vorsorglich für zukünftige Einsätze auch personenbezogene Daten von Einsatzkräften anderer Aufgabenträger zu speichern und zu verarbeiten.

Da die Kommunen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit Regionalleitstellen gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 gebildet haben, denen die Aufgaben der integrierten Leitstellen übertragen worden sind, ist auch der Begriff der „Regionalleitstelle“ zusätzlich in § 17 Absatz 3 Satz 1 aufgenommen worden.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es bestehen auch in Werkfeuerwehren Notrufannahmestellen. Die erforderlichen Daten dürfen auch in diesen verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Satz 1 vorliegen.

Zu Buchstabe d:

Aus der bisherigen Regelung geht nicht hervor, ob in den betrieblichen Daten auch personenbezogene Daten enthalten sind. Dies ist der Fall. Zum Beispiel können in den betrieblichen Daten, die ein Unternehmen im Sinne der Störfall-

Verordnung in der jeweils geltenden Fassung der Immissionsschutzbehörde mitteilt, auch personenbezogene Daten enthalten sein.

Daher war gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung in § 17 Absatz 6 klarzustellen, zu welchem konkreten Zweck die personenbezogenen Daten verarbeitet werden dürfen.

Die Immissionsschutzbehörde übermittelt Daten zum Zweck der Aufstellung externer Notfallpläne gemäß § 40 an die Katastrophenschutzbehörde.

Die Regelung des § 17 Absatz 6 Satz 1 ist nicht abschließend. Daneben gelten die Ermächtigungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Zu Nummer 13:

Zu Buchstabe a:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Fokus auf der Mitwirkung im Katastrophenschutz liegt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Mit der Änderung wird klargestellt, dass der Fokus auf der Mitwirkung bei den bundesweit im Zivil- und Katastrophenschutz agierenden Hilfsorganisationen liegt. Mit der Regelung wird zudem verdeutlicht, dass es sich bei den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes nicht um solche der Hilfsorganisationen sondern der Katastrophenschutzbehörden handelt.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es erfolgt die Anpassung an die richtige Gesetzesbegrifflichkeit.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung, dass sich die Vorschrift nicht an sämtliche Einrichtungen der Hilfsorganisationen richtet, sondern nur an die der unteren Katastrophenschutzbehörden übergebene Einheiten.

Zu Nummer 14:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an die Formulierung in § 27 Absatz 1 Satz 1, wonach die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren freiwillig und ehrenamtlich tätig werden.

Zu Nummer 15:

Für konkrete Schadensereignisse sind die Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen verpflichtet, notwendige Vorkehrungen zu treffen. Adressat der Verpflichtung sind die vor Ort befindlichen Einrichtungen selbst.

Zu Nummer 16:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Nummer 17:**Zu Buchstabe a:**

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Maßgeblich ist die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Zu Buchstabe b:

Es wird klargestellt, dass nur die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten der Hilfsorganisationen der Aufsicht unterliegen.

Zu Nummer 18:**Zu Buchstabe a:**

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Buchstabe b:

Im Land Brandenburg ist das System der Stützpunktfeuerwehren bereits seit einigen Jahren ein wichtiger Bestandteil in der Gefahrenabwehr, um den gesetzlichen Auftrag der Träger, eine leistungsfähige Gefahrenabwehr bereitzustellen, zu gewährleisten. Die Stützpunktfeuerwehren werden mit der seit 2007 bestehenden Richtlinie des Ministeriums des Innern zur Gewährung von Zuwendungen zur Ausstattung von Stützpunktfeuerwehren gemäß § 16 des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (Richtlinie Stützpunktfeuerwehren) ausgestattet. Es ist vorgesehen, dass das bisherige System beibehalten wird. Es hat sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Träger, gemäß § 1 Absatz 1 eine leistungsfähige Feuerwehr sicherzustellen, bewährt. Die Anerkennung als Stützpunktfeuerwehr knüpft an vorgegebene fachliche Anforderungen an, insbesondere hinsichtlich der Tageseinsatzbereitschaft. Für den Fall, dass nicht genügend Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr zur Verfügung stehen, um die Tageseinsatzbereitschaft sicherzustellen, ist klarstellend aufgenommen worden, dass zur Beibehaltung des Status als Stützpunktfeuerwehr hauptamtliche Kräfte vorgesehen werden können. Eine Verpflichtung unabhängig von der Anerkennung des Status als Stützpunktfeuerwehr ist damit nicht verbunden. Die Regelung berührt nicht den Bestand derzeitiger Stützpunktfeuerwehren. Die bisherige Verfahrensweise zur Zuweisung des Status einer Stützpunktfeuerwehr wird hierdurch nicht berührt.

Erfolgt durch die Änderung der kommunalen Verwaltungsstruktur (Bildung und Änderung einer Verbandsgemeinde, Vereinbarung einer Mitverwaltung, Zusammenschluss von Ämtern) ein Wechsel der Trägerschaft für Aufgaben des örtlichen Brandschutzes auf die neue Verwaltungseinheit, bleibt der Status der eingerichteten Stützpunktfeuerwehr erhalten, soweit die bisherigen Träger des örtlichen Brandschutzes nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbaren.

Es werden die Voraussetzungen geregelt, nach denen mehrere Träger eine Stützpunktfeuerwehr gemeinsam betreiben können und nach denen eine Stützpunktfeuerwehr Aufgaben, die den Landkreisen für den überörtlichen Brandschutz, in

der überörtlichen Hilfeleistung und im Katastrophenschutz übertragen ist, übernimmt.

Es wird durch den gemeinsamen Betrieb einer Stützpunktfeuerwehr keine neue Trägerschaft nach dem BbgGKG begründet. Die Vorlage des öffentlich-rechtlichen Vertrages ist im Zuge der Anzeige nicht erforderlich.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung der Absätze.

Zu Buchstabe d:

Die Nummerierung der Absätze wird angepasst und der Begriff der Verbandsgemeinde eingeführt.

Zu Buchstabe e:

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung der Absätze. Der Begriff der Verbandsgemeinde wird eingeführt.

Zu Buchstabe f:

In den Vorgängerregelungen (§ 11 Brandschutzgesetz) war diese Regelung bereits enthalten. Diese dient der Klarstellung und beschreibt lediglich die zusätzliche Option einer Pflichtfeuerwehr. Hierbei handelt es sich nicht um eine Standarderhöhung, da die beschriebenen Strukturen bereits existieren und in der gesetzlichen Regelung lediglich gespiegelt werden. Der Begriff der Verbandsgemeinde wird eingeführt.

Zu Buchstabe g:

Es handelt sich um eine Anpassung der Nummerierung der Absätze.

Zu Buchstabe h:

Die Aufgabenwahrnehmung für die verschiedenen Bereiche wird mit der Regelung zukunftsfest und hinreichend bestimmt geregelt. Es handelt sich hierbei nicht um zusätzliche Verpflichtungen der kommunalen Aufgabenträger.

Die Anpassung erfolgt vor dem Hintergrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Buchstabe i:

Mit der Regelung wird gesetzlich die Möglichkeit aufgenommen, dass für den Erwerb der Laufbahnbefähigung kein Beamtenverhältnis auf Widerruf bestehen muss. Dies gewährleistet, dass die Personen, die im Rahmen eines privatrechtlichen Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnisses die Laufbahnausbildung absolvieren, im Anschluss an die Ausbildung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Beamtenverhältnis auf Probe eingehen können.

Zu Nummer 19:**Zu Buchstabe a:**

Der Begriff der Kinderfeuerwehr wird eingeführt.

Zu Buchstabe b:

Kinderfeuerwehren als ein Bereich der Jugendfeuerwehren sind eine sinnvolle Möglichkeit, Kinder bereits im Grundschulalter für die Feuerwehr zu begeistern und ihnen in der Gemeinschaft die Möglichkeit einer sinnvollen Tätigkeit zu geben. Die Kinder werden behutsam und spielerisch an die Tätigkeiten der Feuerwehr herangeführt. Hierfür sind gewisse kognitive und körperliche Voraussetzungen sinnvoll, die ab dem 6. Lebensjahr grundsätzlich vorhanden sind. Die Entscheidung über eine Teilnahme bereits vor Vollendung des sechsten Lebensjahres kann durch den örtlich zuständigen Träger unter Berücksichtigung der gegebenen Umstände erfolgen. Es handelt sich dabei um eine Möglichkeitserweiterung, nicht um eine Aufgabenerweiterung oder gar Verpflichtung.

Zu Nummer 20:**Zu Buchstabe a:**

Es erfolgt die Anhebung der regulären Altersgrenze auf 67 Jahre. Vorgesehen ist daneben eine Öffnung für Personen, die auch nach dem 67. Lebensjahr noch geeignet und gewillt sind, im Einsatzdienst tätig zu sein. Hierbei handelt es sich um eine Möglichkeit des zuständigen Trägers. Er ist hierzu nicht verpflichtet.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt die Anhebung der regulären Altersgrenze auf 67 Jahre.

Zu Nummer 21:**Zu Buchstabe a:**

Engagieren sich Angehörige der Berufsfeuerwehren und Werkfeuerwehren ehrenamtlich als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, so ist zu berücksichtigen, dass das freiwillige Engagement nicht die hauptamtliche Einsatztätigkeit beeinträchtigen darf. Die hauptamtliche Tätigkeit in der Gefahrenabwehr muss im Zweifel vorrangig beachtet werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Herausforderungen im Einsatzdienst und bei Gefahrenlagen, in der die Einsatzkraft bei der Berufs- oder Werkfeuerwehr benötigt wird.

Zu Buchstabe b:

Mit der Regelung soll klargestellt werden, dass die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, nicht ohne hierzu beauftragt oder ermächtigt worden zu sein, Auskünfte über Einsätze bzw. Aufzeichnungen weitergeben dürfen. Hintergrund sind die regelmäßig in sozialen Netzwerken und Medien festzustellenden Bildaufzeichnungen von Einsatzorten. Eine Bildberichterstattung bedarf der Erlaubnis des jeweiligen Wehrführers.

Zu Nummer 22:**Zu Buchstabe a:**

Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt die Eröffnung der Möglichkeit einer Wiederbestellung.

Zu Buchstabe c:**Zu Doppelbuchstabe aa:**

Es wird klargestellt, dass auch die Leiter der freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften für diese Aufgabe befähigt sein müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es erfolgt die Eröffnung der Möglichkeit einer Wiederbestellung.

Zu Buchstabe d:

Aufgrund der hohen Anforderungen an die fachlichen sowie persönlichen Fähigkeiten ist das Qualifikationserfordernis gerechtfertigt. Eine Übergangsfrist ist nicht erforderlich, da derzeit alle Leiter der Berufsfeuerwehren über die Qualifikation des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes verfügen.

Zu Nummer 23:**Zu Buchstabe a:**

§ 29 Absatz überlässt es der Personalhoheit des Landkreises, ob die Funktion des ehrenamtlichen (stellvertretenden) Kreisbrandmeisters durch einen hauptamtlich tätigen Bediensteten des Landkreises wahrgenommen wird, oder ob eine Person ehrenamtlich diese Funktion wahrnimmt und deshalb zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen ist.

Zu Buchstabe b:

Die Anforderungen, die an die Ausübung der Funktion des Landesbranddirektors gestellt werden, erfordern eine Wahrnehmung dieser Funktion durch einen hauptamtlichen Bediensteten des Landes. Der Landesbranddirektor soll neben repräsentativen Funktionen die Einsatzleitung bei einer Großschadenslage oder Katastrophe auch fachlich unterstützen können. Hierzu ist es erforderlich, dass der Landesbranddirektor die Befähigung für den höheren feuerwehrtechnischen Dienst besitzt. Gleiches gilt für den ersten Stellvertreter des Landesbranddirektors, der dieselbe Funktion wahrnimmt, wenn mehrere Großschadenslagen oder Katastrophen auftreten, die der Landesbranddirektor nicht in einer Person betreuen kann. Weitere Stellvertreter des Landesbranddirektors mit derselben Qualifikation können, wenn dies erforderlich ist, bestellt werden.

Zu Buchstabe c:

Die Regelung dient der Vermeidung von Aufgaben- bzw. Interessenkollisionen. Der Kreisbrandmeister übt die Fachaufsicht über die Wehrführer aus. Daher sollten die Funktionen nicht durch eine Person ausgeübt werden.

Zu Nummer 24:

Es erfolgt die Anpassung des Verweises an die neue Nummerierung des § 24.

Zu Nummer 25:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde sowie eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 26:

Es handelt sich hierbei um eine Klarstellung zu dem Aufgabengebiet der Brandschutzdienststellen.

Zu Nummer 27:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Nummer 28:**Zu Buchstabe a:**

Die Gesamtführung gemäß § 7 hat der politisch Hauptverantwortliche. Zu seiner Unterstützung wird die Katastrophenschutzleitung gebildet, um insbesondere die Fachkenntnisse zu bündeln und die Maßnahmen zu koordinieren. Die bisherige Formulierung stand im Widerspruch zu § 7.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 29:

Der gestrichene Klammerzusatz engte den Begriff der objektbezogenen Sonderpläne unzulässig ein. Auch für Veranstaltungshallen oder Einkaufszentren können objektbezogene Sonderpläne erforderlich sein, ohne dass es sich hierbei um externe Notfallpläne handelt. Es handelt sich hierbei nur um eine Klarstellung.

Zu Nummer 30:

Nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (ABl. EU Nr. L 102 S. 15) vom 15. März 2006 sind für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A externe Notfallpläne zu erstellen. § 40 Absatz 1 bis 4 ist daher entspre-

chend anzuwenden. Die Maßgaben tragen den abweichenden Regelungen für Abfallentsorgungseinrichtungen der Kategorie A, z.B. Frist in § 22a Absatz 5 Satz 2 Allgemeine Bergbauverordnung (vor Inbetriebnahme), Rechnung.

Zu Nummer 31:

Zu Buchstabe a:

Auch bei der Katastrophenhilfe sollen dem Hilfe leistenden Träger die ihm entstandenen Sach- und Personalkosten vom Hilfe ersuchenden Träger erstattet werden.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt eine Anpassung aufgrund der Einführung der Verbandsgemeinde.

Zu Nummer 32:

Zu Buchstabe a:

Zur Erhöhung der Refinanzierungsquote wird das System von Kostenersatz auf die Erhebung von Gebühren teilweise umgestellt. Dies wird auch in der Überschrift der Norm klargestellt.

Zu Buchstabe b:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es wird geregelt, dass die Träger des örtlichen Brandschutzes Gebühren erheben können, wobei dies nach den Vorschriften des Kommunalen Abgabengesetzes zu erfolgen hat.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es erfolgt eine sprachliche Anpassung an den fachlich korrekten Begriff.

Zu Buchstabe dd:

Die Träger des überörtlichen Brandschutzes und die unteren Katastrophenschutzbehörden können weiterhin Kostenersatz verlangen.

Zu Buchstabe c:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln ist eine Gebührenerhebung vorgesehen.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln ist eine Gebührenerhebung vorgesehen.

Zu Buchstabe d:

Die Möglichkeit des Verzichts wird auch für die Gebührenerhebung geregelt.

Zu Buchstabe e:

Es erfolgt die Anpassung an die Möglichkeit der Gebührenerhebung.

Zu Buchstabe f:

Die Regelung nimmt die Fälle gemäß § 1 Absatz 3 in Bezug, in denen die Feuerwehr nur subsidiär zuständig ist. Eine Kostenerstattung durch einen anderen Träger kommt nur in Betracht, wenn dieser die Gelegenheit hatte, in eigener Zuständigkeit in einem angemessenen Zeitfenster tätig zu werden. Eine Kostenersatzpflicht entsteht nur, soweit die Feuerwehr im Rahmen der subsidiären Zuständigkeit tätig geworden ist. Die Tätigkeiten, die sie im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit vorgenommen hat, bleiben bei der Kostenersatzpflicht unberücksichtigt.

Zu Nummer 33:

Es wird der Fokus darauf gelegt, dass es sich um die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen handelt.

Zu Nummer 34:**Zu Buchstabe a:****Zu Doppelbuchstabe aa:**

Im Sinne der Gefahrenvorsorge und Gefahrenabwehr ist es zweckmäßig und erforderlich, das Unterlassen von den genannten Maßnahmen als Ordnungswidrigkeit zu regeln.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es erfolgt die Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe b:

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Tatbestände. Die in den Nummern 8 und 9 neu geregelten Fälle sind mit den in den Nummern 1 bis 3 geregelten Ordnungswidrigkeitstatbeständen in Bezug auf die Angemessenheit der angedrohten Bußgeldgrenze vergleichbar.

Es erfolgt die Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Tatbestände. Die in den Nummern 11 und 12 neu geregelten Fälle sind mit den in den Nummern 4 bis 10 geregelten Ordnungswidrigkeitstatbeständen in Bezug auf die Angemessenheit der angedrohten Bußgeldgrenze vergleichbar.

Zu Buchstabe c:

Es erfolgt die Anpassung erfolgt aufgrund der neu eingeführten Ordnungswidrigkeitstatbestände.

Zu Nummer 35:

Zu Buchstabe a:

Zu Doppelbuchstabe aa:

Es erfolgt die redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der Nummern 7 und 8.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 7.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Gemäß § 2 Absatz 1 ZSKG nehmen die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufgaben des ZSKG in Bundesauftragsverwaltung wahr. Die konkrete Zuständigkeit und das Verwaltungsverfahren richten sich nach Landesrecht.

Zur Umsetzung der im Aufgabenkatalog des Landes in § 5 Nummer 9 BbgBKG neu ausgewiesenen Aufgabe ist es erforderlich, durch Rechtsverordnung die Maßnahmen zu regeln. Es sind insbesondere Festlegungen zu treffen, welche Dienstleistungen, Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon wegen ihrer Bedeutung als kritisch anzusehen sind und zur Mitwirkung verpflichtet werden müssen.

Mit der Verordnungsermächtigung entsteht kein Mehraufwand bei den Kommunen. Die Regelungen der einzelnen Verordnungen werden bezüglich eventueller Mehraufwände geprüft werden.

Zu Buchstabe b:

Die nähere Ausgestaltung der zuständigen Stelle kann in einer Rechtsverordnung erfolgen. Es wird auf das für Inneres zuständige Ministerium Bezug genommen, da der Digitalfunk BOS grundsätzlich auch für polizeiliche Aufgaben genutzt wird.

Zu Nummer 36:

Zu Buchstabe a:

Die Regelungen in Absatz 2 in Bezug auf bestellte Landesbrandmeister und Landesbranddirektoren sind teilweise überholt.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung im bisherigen Absatz 3 wird wegen Zeitablaufs gestrichen.

Zu Buchstabe c:

Für die vorgesehene Bereitstellung von Objektfunkanlagen ist eine Übergangsfrist von einem Jahr angemessen.

Für die vorgesehenen Gebührenerhebungen ist eine Übergangsfrist von einem Jahr erforderlich. Bis zum Ablauf dieses Zeitpunkts gelten die bisherigen Regelungen zum Kostenersatz.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten):

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.